

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 15. Dezember

2009

Datum	Inhalt	Seite
8.12.2009	Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes 2011-2-I	604
8.12.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes, des Bayerischen Beamten- gesetzes und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes 2031-1-1-F, 2030-1-1-F, 2035-1-F	605
8.12.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Dom- kapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats 2220-3-UK	608
8.12.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes 2251-1-S, 2251-4-S	609
2.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit 2032-2-13-F	612
8.12.2009	Verordnung zur Änderung der EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft und der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 7841-1-L, 7841-2-L	613
8.12.2009	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung 282-2-11-1-W	616
24.11.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A	617
25.11.2009	Bayerische Verordnung zur Regelung von Versteigerungen im Internet (Internetversteigerungsverord- nung - BayIntVerstVO) 310-1-J	619
3.12.2009	Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung 753-1-4-UG	621
3.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft ... 753-1-14-UG	622

Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBI) auf der Verkündungsplattform Bayern unter „www.verkuendung.bayern.de“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBI ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBI bitten wir um

- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die **vollständige Rechnungsadresse**, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBI ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei
Redaktion GVBI

2011-2-1

Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 55 folgende Fassung:

„Art. 55 Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz“.

2. Art. 55 erhält folgende Fassung:

„Art. 55

Zuständigkeiten
nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung die zuständigen Behörden nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz bestimmen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2009 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2031-1-1-F, 2030-1-1-F, 2035-1-F

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Disziplinalgesetzes,
des Bayerischen Beamtengesetzes
und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes**

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes

Das Bayerische Disziplinalgesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Art. 128“ durch die Worte „Art. 122“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 84 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG –“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a werden die Worte „Art. 84 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 47 Abs. 1 BeamtStG“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b werden die Worte „Art. 84 Abs. 2“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 BeamtStG, Art. 77“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 84 Abs. 2“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 BeamtStG, Art. 77“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 43 BayBG“ durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und § 23 Abs. 4 BeamtStG“ ersetzt.
4. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ jeweils durch die Worte „§ 2 BeamtStG“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „Art. 3 BayBG“ werden durch die Worte „§ 2 BeamtStG“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Gleiche gilt, wenn Beamte und Beamtinnen nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens entlassen werden und ohne diese Entlassung aus dem Dienst entfernt worden wären.“

5. In Art. 12 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 BeamtStG“ ersetzt.
7. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „StPO“ durch die Worte „der Strafprozessordnung (StPO)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ das Komma und die Worte „eine Zurückstufung“ gestrichen.
8. In Art. 16 Abs. 4 Nr. 5 werden die Worte „nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG“ gestrichen.
9. Art. 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Disziplinarmaßnahme“ die Worte „oder einer Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 100f“ durch die Worte „Art. 109“ ersetzt.
10. Dem Art. 19 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn zu erwarten ist, dass in einem Disziplinarverfahren gegen Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen keine Disziplinarmaßnahme nach Art. 6 Abs. 2 ausgesprochen werden wird.“
11. Dem Art. 22 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das persönliche Erscheinen des Beamten oder der Beamtin kann angeordnet werden.“

12. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Er oder sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die erwarten lassen, dass durch seine oder ihre Teilnahme der Zweck der Ermittlungen oder Rechte Dritter gefährdet werden oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. ³Ein Bevollmächtigter oder Beistand kann von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich wird.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

13. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die §§ 48 bis 85 und 168e StPO gelten entsprechend.“

14. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Liegen die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 6 Satz 2 vor, ist dies in der Einstellungsverfügung festzustellen; der Beamte oder die Beamtin ist auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.“

15. In Art. 35 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ruhegehalts“ ein Komma und die Worte „eine Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

16. In Art. 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 43 BayBG“ durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 BeamStG“ ersetzt.

17. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „erkannt“ die Worte „oder der Beamte oder die Beamtin wegen des Dienstvergehens gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 BeamStG entlassen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 73 bis 75“ durch die Worte „Art. 81 bis 83“ ersetzt.

18. In Art. 44 Abs. 1 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 BeamStG“ ersetzt.

19. In Art. 53 Abs. 3 Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dem Dienstherrn“ jeweils durch die Worte „der Disziplinarbehörde“ ersetzt.

20. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Das Disziplinarverfahren wird durch Beschluss eingestellt, wenn

1. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme unzulässig wird,

2. in der Person des Beamten oder der Beamtin oder des Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin Umstände eintreten, die zur Einstellung des behördlichen Disziplinarverfahrens nach Art. 33 Abs. 2 führen würden.

²Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

21. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 6 Satz 2 feststellen.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Gericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.“

22. In Art. 59 Abs. 1 werden die Worte „der Dienstherr“ durch die Worte „die Disziplinarbehörde“ ersetzt.

23. In Art. 71 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 48“ durch die Worte „Art. 60“ ersetzt.

24. Art. 72 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Wird das Disziplinarverfahren nach Art. 57 Abs. 2 eingestellt, gilt § 161 Abs. 2 VwGO entsprechend.“

25. In Art. 76 Abs. 2 werden die Worte „Art. 49 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 61 Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 77 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „§ 29 Abs. 4“ werden die Worte „und 5“ eingefügt.

- b) Nach dem Komma wird das Wort „oder“ gestrichen.
2. In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen des Dienstherrn falsche oder pflichtwidrig unvollständige Angaben machen.“

§ 3

Änderung des
Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 69 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
2. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Worte „Absatzes 1 Buchst. a bis d“ durch die Worte „Abs. 1 Buchst. a bis c“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „Absatz 1 Buchst. a und b“ durch die Worte „Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt.
3. In Art. 31 Abs. 4 werden die Worte „Buchst. e“ durch die Worte „Buchst. d“ ersetzt.

4. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet alle zwei Jahre sechs Monate in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli des Jahres, in dem regelmäßige Personalratswahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden, bzw. in der Zeit vom 1. November des Jahres, in dem zwei Jahre der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstrichen sind, bis 31. Januar des Folgejahres (Zwischentermin) statt.“

b) In Satz 3 werden die Worte „31. Dezember dieses Jahres“ durch die Worte „31. Januar des Jahres, in dem drei Jahre der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstrichen sind“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 1 bis 4 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa, Nrn. 6, 8, 9 Buchst. b, Nrn. 13, 16 bis 18, 23 und 25 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2220-3-UK

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Bezüge der
Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel
sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats**

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-UK), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2251-1-S, 2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Art. 2

(1) ¹Aufgabe des Bayerischen Rundfunks ist die Herstellung und Verbreitung von Hörfunkprogrammen, Fernsehprogrammen und Telemedien. ²Es gelten die §§ 11 bis 11f des Rundfunkstaatsvertrags. ³Zuständiges Gremium der Rundfunkanstalt im Sinn des § 11f des Rundfunkstaatsvertrags ist der Rundfunkrat; das Nähere regelt die Satzung des Bayerischen Rundfunks.

(2) Der Bayerische Rundfunk veranstaltet das Dritte Fernsehprogramm „Bayerisches Fernsehen“, das Spartenprogramm „BR-alpha“ mit dem Schwerpunkt Bildung, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen auf Grund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme.

(3) ¹Der Bayerische Rundfunk veranstaltet bis zu zehn terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme. ²Davon werden bis zu fünf Hörfunkprogramme analog und fünf Hörfunkprogramme ausschließlich in digitaler Technik verbreitet. ³Jedes Programm muss einen der folgenden Schwerpunkte haben:

- populäre Musik und Unterhaltung,
- Kultur,
- Musik für ein jüngeres Publikum,
- klassische Musik,
- Nachrichten und Informationen,
- Inhalt für ein älteres Publikum,
- Bildung, Wissen und Gesellschaft,
- Service, Beratung und Ereignisse,

- Bayern und Regionales,
- Jugend.

⁴Das Gesamtangebot muss alle Schwerpunkte abdecken. ⁵Der Rundfunkrat legt die Programmrichtungen fest.

(4) Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogramms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Hörfunkprogramm ist zulässig, wenn die Anzahl der analogen Hörfunkprogramme nicht vergrößert wird und dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen.

Art. 3

(1) Der Bayerische Rundfunk ist gehalten, mit den anderen deutschen Rundfunkanstalten in allen Bereichen zusammenzuarbeiten, welche die gemeinsame Durchführung von Aufgaben voraussetzen.

(2) Für kommerzielle Tätigkeiten und die Beteiligung an Unternehmen gelten die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrags.

(3) ¹An bayerischen Anbietern mit lokal, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen darf sich der Bayerische Rundfunk nur mit weniger als 25 v.H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. ²Die für den Bayerischen Rundfunk maßgebenden Programmgrundsätze gelten in diesen Fällen entsprechend. ³Die Befugnisse der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien nach Art. 26 des Bayerischen Mediengesetzes bleiben unberührt.

(4) ¹Der Bayerische Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Rundfunkveranstaltern oder Unternehmen zusammenarbeiten. ²Er kann insbesondere in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. ³Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.“

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „§§ 16a“ durch die Worte „§§ 16f“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt,

bei seinen Fernsehprogrammen ganztägig die Leerzeilen des Fernsehsignals auch für Fernsehtext zu nutzen. ²Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext nicht statt.“

3. Art. 4a wird aufgehoben.
4. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Übrigen gilt § 19a des Rundfunkstaatsvertrags.“
5. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Zum Abschluss des Drei-Stufen-Tests nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrags entscheidet die Rechtsaufsicht innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss des Rundfunkrats, ob Einwände hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Beschlusses bestehen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251–4–S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation“.
 - b) Die Überschrift zu Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Nicht unter den Rundfunkbegriff im Sinn des Rundfunkstaatsvertrags fallen Angebote, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken und in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen.“
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation“.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anbieter“ die Worte „oder Veranstalter“ eingefügt.
5. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „§ 1 Abs. 3 und“ eingefügt.
6. Art. 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bei der Organisation lokaler und regionaler Rundfunkangebote achtet die Landeszentrale auf Programmvierfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen. ²Bei der herkömmlichen Rundfunkverbreitung solcher Programme über Terrestrik, Kabel oder Satellit sollen geschlossene Gesamtprogramme entstehen.“
7. In Art. 31 Satz 1 und Art. 32 Abs. 1 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
8. Art. 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Betreiber einer Kabelanlage, die der Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunk oder Telemedien in 10 oder mehr Wohneinheiten dient, hat der Landeszentrale den Betrieb einen Monat vor Betriebsbeginn anzuzeigen. ²Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als 15 Fernsehkanälen, an die mehr als 5.000 Wohneinheiten angeschlossen sind, hat auf Anforderung der Landeszentrale einen analogen Fernsehkanal, bei digitaler Verbreitung wahlweise die digitale Übertragungskapazität für ein Fernsehprogramm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mindestens 20 Hörfunkkanälen, an die mehr als 50.000 Wohneinheiten angeschlossen sind, hat auf Anforderung der Landeszentrale einen analogen Hörfunkkanal, bei digitaler Verbreitung wahlweise die digitale Übertragungskapazität für ein Hörfunkprogramm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Unentgeltlichkeit gilt nicht für die Heranführung. ⁵Kanäle oder Übertragungskapazitäten nach den Sätzen 2 und 3 sind für Angebote nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 sowie für lokale oder regionale Angebote zu nutzen.“
9. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „ein Telemedium“ durch die Worte „wahlweise ein Teleshoppingprogramm oder ein Telemedium“ ersetzt.
 - b) Im einleitenden Satzteil des Satzes 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „mit wahlweise einem Teleshoppingprogramm oder“ eingefügt.
10. Art. 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10, Nr. 16 erster Halbsatz und Nrn. 19 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 7, 8 und 20 bezeichneten Verstöße begeht, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme einen in § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 9 bezeichneten Verstoß begeht, wer als Anbieter landesweit verbreiteter Fernsehprogramme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 zweiter und dritter Halbsatz, Nrn. 17 und 18 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstöße begeht und wer als Anbieter landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme vorsätzlich oder fahrlässig den in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstoß begeht.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „500.000 €“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „50.000 €“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

11. In Art. 38 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

12. Die Überschrift des Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) ¹Art. 11 Satz 2 Nr. 8 Satz 2 und Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2012 fort. ²Die Landeszentrale leistet zur Förderung nach Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes im Jahr 2010 einen Beitrag von einer halben Millionen Euro, im Jahr 2011 einen Beitrag von einer Million Euro und im Jahr 2012 einen Beitrag von zwei Millionen Euro.

München, den 8. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2032-2-13-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags
zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Vom 2. Dezember 2009

Auf Grund des § 72a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl I S. 1434), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2424), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 4 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (DBZV) vom 18. Juli 2006 (GVBl S. 416, BayRS 2032-2-13-F) werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2009 in Kraft.

München, den 2. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Hoist Seehofer

7841-1-L, 7841-2-L

**Verordnung
zur Änderung der
EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft und der
Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Vom 8. Dezember 2009

Auf Grund von

1. Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S) und
2. Art. 13 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 302),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft – AV-EG-LF) vom 8. April 2003 (GVBl S. 293, BayRS 7841-1-L), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 16. Oktober 2009 (GVBl S. 539), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft – AV-EG-LLF)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In die Überschrift wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
- b) Im Wortlaut werden die Worte „im Bereich Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft sowie im Forstbereich den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft und Ernährung sowie im Forstbereich den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Milch und Milcherzeugnisse

¹Für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über das Quotensys-

tem für Milch und andere Milcherzeugnisse sind zuständig:

1. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) für die Verwaltung der zu Gunsten des Freistaates Bayern eingezogenen Anlieferungsquoten (Landesreserve),
2. die Landesanstalt für Landwirtschaft für die Einrichtung und den Betrieb der Übertragungsstelle nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Milchquotenverordnung.

²Die Übertragungsstelle erfüllt ihre Mitwirkungs-, Duldungs- und Aufzeichnungspflichten gegenüber dem Staatsministerium, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.“

4. In § 3 wird das Wort „Landwirtschaft“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft“ ersetzt.
5. In § 3a wird das Wort „Bayerische“ gestrichen.
6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Betriebe der Fischerei und der Aquakultur

Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die

1. Verbesserung der Strukturen sowie der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur;
2. Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur; die Landesanstalt für Landwirtschaft nimmt auch die Aufgaben des Beratungsausschusses nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl L 168 S. 1) wahr.“
7. In § 5 wird das Wort „Landwirtschaft“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft“ ersetzt.
8. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden §§ 6 und 7.
9. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Nr. „1.“ und das Komma gestrichen.

- b) Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben.
10. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
- „Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Strukturentwicklungsgruppe sind zuständig für“.
- bb) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Nr. 2 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:
- Nach den Worten „5b“ werden die Worte „, im Rahmen von LEADER, soweit es sich um land- oder forstwirtschaftliche oder solche Fördermaßnahmen handelt, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Verwaltungen fallen und im Rahmen von Förderprogrammen, die sich auf die Diversifizierung in ländlichen Gebieten – EAGFL – beziehen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „2. die Restabwicklung der ausgelaufenen Förderprogramme der Europäischen Gemeinschaft zu Ziel 3 des Europäischen Sozialfonds – Qualifizierungsmaßnahmen für Land- und Forstwirte sowie deren Familienangehörige und zu INTERREG, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen handelt und
3. die Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und zur Aus- und Fortbildung in der Hauswirtschaft aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.“
11. Der bisherige § 13 wird § 10; die Worte „§§ 1 bis 12“ werden durch die Worte „§§ 1 bis 9“ ersetzt.
12. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden §§ 11 und 12.

§ 2

Die Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl S. 184, BayRS 7841-2-L), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2006 (GVBl S. 316), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In die Überschrift wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
- b) Im Wortlaut wird das Wort „Landwirtschaft“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft“ ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zuständigkeit für die Überprüfung der förderrechtlichen Vorgaben vor Ort sowie für die systematische Vor-Ort-Kontrolle der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl L 30 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 992/2009 (ABl L 278 S. 7), bestimmt sich nach Abs. 2 bis 4.“

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „Anhangs III“ durch die Worte „Anhangs II“ und die Worte „Nr. 1782/2003“ durch die Worte „Nr. 73/2009“ ersetzt.

bb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „Anhangs IV“ durch die Worte „Anhangs III“ und die Worte „Nr. 1782/2003“ durch die Worte „Nr. 73/2009“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 werden die Worte „8a und 10 bis 18 des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ durch die Worte „8 und 10 bis 18 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 werden in den Spiegelstrichen die Worte „Anhangs III“ jeweils durch die Worte „Anhangs II“ und die Worte „Nr. 1782/2003“ jeweils durch die Worte „Nr. 73/2009“ ersetzt.

- e) In Abs. 6 wird das Wort „Landwirtschaft“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft“ und werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.

4. Der bisherige § 3a wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 3“ durch die Worte „§ 2“ ersetzt und wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 3“ durch die Worte „§ 2“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

5. In § 4 erhält der Wortlaut folgende Fassung:

„Die Genehmigung von Ausnahmen von der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. § 2 Abs. 4

DirektZahlVerpflG erteilt im Einzelfall das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde, im Übrigen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „(BGBl I S. 2778)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542),“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausnahmen nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DirektZahlVerpflV genehmigt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

c) In Abs. 3 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 6 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die Anerkennung von Beratungsstellen im Sinn des § 3 Abs. 5 DirektZahlVerpflV ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von diesem beauftragten nachgeordneten Behörden.“

b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

8. In § 7 erhält der Wortlaut folgende Fassung:

„Ausnahmen nach § 4 Abs. 5 DirektZahlVerpflV genehmigt im Einzelfall das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, im Übrigen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 16“ durch die Worte „§ 8a“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; nach dem Wort „für“ wird das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

10. In § 9 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ und die Worte „8 Abs. 3“ durch die Worte „8 Abs. 2“ ersetzt.

11. In § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 wird nach dem Wort „für“ jeweils das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

12. § 11a wird aufgehoben.

13. In § 12 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen und wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

14. In § 13 werden die Worte „vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3204)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2006 (BGBl I S. 2376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl I S. 801),“ eingefügt.

15. § 14 wird aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

282 2 11-1-W

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung

Vom 8. Dezember 2009

Auf Grund des Art. 9 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 241, BayRS 282-2-11-W), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 5. Februar 1991 (GVBl S. 49, BayRS 282-2-11-1-W), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. April 2003 (GVBl S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften - Fachhochschulen“ ersetzt.

b) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „von der Staatsregierung“ durch die Worte „vom Stiftungsrat“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Freistaat Bayern erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. ²Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sachanlagen des Stifters übersteigt, an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 8. Dezember 2009 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

86-8-A

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 24. November 2009

Auf Grund von

1. Art. 98 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,

2. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009 (GVBl S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 125 folgende Fassung:

„Landesaufnahmestelle, Landesbeauftragte“.

2. § 125 erhält folgende Fassung:

„§ 125

Landesaufnahmestelle, Landesbeauftragte

(1) ¹Die Landesaufnahmestelle in Nürnberg ist Teil der Regierung von Mittelfranken. ²Die Landesaufnahmestelle nimmt auch Aufgaben der Landesflüchtlingsverwaltung wahr, die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestimmt werden.

(2) ¹Landesbeauftragte im Sinn dieses Abschnitts sind die Beauftragten des Freistaates Bayern in der Landesaufnahmestelle in Nürnberg und im Grenzdurchgangslager Friedland. ²Die Landesbeauftragten vertreten die Interessen Bayerns gegenüber dem Bund. ³Die Landesbeauftragten sind unmittelbar dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstellt.“

3. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „-unterkünfte, abgeschlossene Wohnungen und“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Verteilung

¹Personen, die über die Landesaufnahmestelle Nürnberg bzw. das Grenzdurchgangslager Friedland einreisen, werden vom jeweiligen Landesbeauftragten verteilt. ²Dabei sollen grundsätzlich anererkennungsfähige Familienbindungen zugrunde gelegt werden. ³Anererkennungsfähige Familienbindungen sind Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten sowie bei allein stehenden pflegebedürftigen Personen in Bayern wohnende Verwandte. ⁴Bei der Verteilung kann auch der Regierungsbezirk berücksichtigt werden, für den die zu verteilenden Personen nachweisen, dass ihnen nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, ein Arbeitsplatz oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen.“

5. § 128 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von den“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Der Landesbeauftragte nimmt“ durch die Worte „Die Landesbeauftragten nehmen“ ersetzt.

6. In § 130 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „selbst“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

7. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

8. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Zahl „5,11“ durch die Zahl „5,50“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Zahl „4,09“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt.

- cc) In Nr. 3 wird die Zahl „3,07“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; die Zahl „0,26“ wird durch die Zahl „0,50“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; die Zahl „0,26“ wird durch die Zahl „0,50“ und die Zahl „0,77“ durch die Zahl „1,20“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „3 und 4“ durch die die Worte „2 und 3“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Wird eine Unterkunft oder eine andere Einrichtung nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, wird die Benutzungsgebühr nach tatsächlichen Tagen der Inanspruchnahme berechnet. ⁴Bei der Verlegung von einer Einrichtung in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Unterkunft.“
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6; die Worte „und 5“ werden durch die Worte „und 4“ ersetzt.
9. In § 137 Abs. 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
²Soweit eine Benutzungsgebühr nach § 133 AVSG für einen Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung festzusetzen ist, ist § 133 AVSG in der bis 31. Dezember 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

München, den 24. November 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r, Staatsministerin

310-1-J

Bayerische Verordnung zur Regelung von Versteigerungen im Internet (Internetversteigerungsverordnung – BayIntVerstVO)

Vom 25. November 2009

Auf Grund von

1. § 814 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl I S. 3145), in Verbindung mit § 3 Nr. 42 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556), und
2. § 979 Abs. 1b Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl I S. 3161), in Verbindung mit § 3 Nr. 7 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556),

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Nutzungsbeginn

Die Gerichtsvollzieher können die Internet-Versteigerung im Sinn des § 814 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung ab Inkrafttreten dieser Verordnung nutzen.

§ 2

Versteigerungsplattform

(1) Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher im Internet gemäß § 814 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sowie Versteigerungen von an Justizbehörden abgelieferten Fundsachen und im Besitz von Justizbehörden befindlichen unanbringbaren Sachen gemäß § 979 Abs. 1a BGB erfolgen über die Versteigerungsplattform Justiz-Auktion (www.justiz-auktion.de).

(2) Für Versteigerungen gemäß § 814 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung gelten ergänzend die Bestimmungen in §§ 3 bis 7 dieser Verordnung.

§ 3

Zulassung und Ausschluss

(1) ¹Zur Teilnahme an der Versteigerung im Inter-

net zugelassen sind nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften. ²Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen oder solche, für die ein Einwilligungsvorbehalt im Aufgabenkreis der Vermögenssorge besteht, sind zugelassen, soweit ihr gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Teilnahme und zur Abgabe von Geboten im Rahmen der Versteigerung im Internet erklärt hat. ³Nicht zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind Personen, denen die Verfügungsbefugnis über den jeweiligen Gegenstand durch Entscheidung in einem strafrechtlichen Verfahren versagt worden ist, der Gerichtsvollzieher und die von ihm zugezogenen Gehilfen (§ 450 BGB) sowie Angehörige des Gerichtsvollziehers und bei ihm beschäftigte Personen.

(2) ¹Für die Registrierung sind ein frei wählbarer Benutzername, ein Passwort sowie Name (Firma) und Adresse, eine E-Mail-Adresse sowie das Geburtsdatum anzugeben. ²Ändern sich die bei der Registrierung angegebenen Daten, ist die teilnehmende Person verpflichtet, die Angaben unverzüglich zu aktualisieren.

(3) ¹Teilnehmende Personen können schriftlich oder per E-Mail die Aufhebung ihrer Registrierung verlangen. ²Das Schreiben ist unter Angabe von Vor- und Familienname (Firma), Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Benutzername an das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm (cc-justiz-auktion@gsta-hamm.nrw.de) zu richten. ³Die Löschung der Daten erfolgt, sobald sie zur Erfüllung und Abwicklung noch bestehender Rechtsverhältnisse nicht mehr benötigt werden oder wenn sich die teilnehmende Person zwei Jahre lang nicht mehr auf der Versteigerungsplattform eingeloggt hat. ⁴Durch die Aufhebung der Registrierung erlischt nicht die Bindung an wirksam abgegebene Höchstgebote bis zum Ablauf oder dem Schluss der Versteigerung.

(4) ¹Teilnehmende Personen können bei einem Verstoß gegen Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Satz 2 von der Versteigerung ausgeschlossen werden. ²Im Fall des § 817 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung sind sie von der Versteigerung auszuschließen. ³Über den Ausschluss entscheidet der Gerichtsvollzieher, der die jeweilige Versteigerung durchführt. ⁴Die betroffenen Personen werden von dem Ausschluss per E-Mail in Kenntnis gesetzt. ⁵Der Ausschluss ist dem Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm mitzuteilen.

(5) ¹Bei mehrfachen Verstößen gemäß Abs. 4 können teilnehmende Personen von sämtlichen Versteigerungen im Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden. ²Über den Ausschluss entscheidet das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt

Hamm nach Anhörung der betroffenen Person. ³Die Anhörung kann per E-Mail erfolgen. ⁴Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 4

Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung

(1) ¹Die Versteigerung beginnt und endet zu den von dem Gerichtsvollzieher bestimmten Zeitpunkten. ²Beginn und Ende der Versteigerung werden mit der Artikelbeschreibung angezeigt.

(2) Die Versteigerung ist abzubrechen,

1. wenn die Zwangsvollstreckung einzustellen ist,
2. wenn die Zwangsvollstreckung zu beschränken ist und von der Beschränkung die Versteigerung der jeweiligen Sache betroffen ist,
3. sobald der Erlös aus anderen Versteigerungen zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht (§ 818 der Zivilprozessordnung),
4. wenn die Veräußerung des Gegenstands aus Rechtsgründen unzulässig ist oder
5. wenn sich nach Beginn der Versteigerung ergibt, dass die Beschreibung des Artikels unzutreffend ist.

(3) ¹Die Versteigerung ist abgebrochen, sobald die Versteigerungsplattform Justiz-Auktion vom Betreiber in Folge technischer Störungen innerhalb eines Zeitraums von 30 Minuten vor dem Versteigerungsende nicht im Internet zur Verfügung gestellt wird. ²Mit dem Abbruch erlöschen die registrierten Gebote.

§ 5

Versteigerungsbedingungen

(1) ¹Zur Versteigerung gelangen die in die Justiz-Auktion eingestellten Sachen. ²Maßgeblich ist die Beschreibung der Sache im Ausgebot. ³Die Beschreibung hat eine Erklärung zu enthalten, ob und inwieweit die Sache auf Mängel, insbesondere ihre Funktionstauglichkeit untersucht worden ist. ⁴Im Ausgebot werden auch die Versand- und Zahlungsmodalitäten dargestellt. ⁵Die teilnehmenden Personen sind darüber zu belehren, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind (§ 806 der Zivilprozessordnung) und dass ein Widerrufs- oder Rückgaberecht gemäß § 312d Abs. 1 BGB nicht besteht.

(2) ¹Gebote können nur von registrierten Personen abgegeben werden. ²Die Abgabe von Geboten mittels

nicht von der Justiz-Auktion autorisierter automatisierter Datenverarbeitungsprozesse ist unzulässig. ³Eine Erhöhung des Gebots hat mindestens in vom Mindestgebot abhängigen Steigerungsschritten zu erfolgen. ⁴Der nächsthöhere Steigerungsschritt wird automatisch angezeigt. ⁵Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird.

(3) ¹Der Zuschlag ist der Person erteilt, die am Ende der Versteigerung (§ 4 Abs. 1) das höchste, wenigstens das nach § 817a Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung zu erreichende Mindestgebot abgegeben hat (§ 817 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung). ²Sie wird von dem Zuschlag per E-Mail benachrichtigt.

§ 6

Anonymisierung

¹Angaben zur Person des Schuldners sind vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren. ²Es ist zu gewährleisten, dass die Daten der Bieter anonymisiert werden können.

§ 7

Verfahren

¹Der Meistbietende wird über die Ablieferungs- und Zahlungsmodalitäten per E-Mail nochmals informiert. ²Kaufgeld und anfallende Versandkosten sind spätestens zehn Tage nach Absendung der E-Mail gemäß Satz 1 zu zahlen. ³Die zugeschlagene Sache darf nur abgeliefert werden, wenn Kaufgeld und anfallende Versandkosten gezahlt worden sind oder bei Ablieferung gezahlt werden. ⁴Wird die zugeschlagene Sache übersandt, so gilt die Ablieferung mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person als bewirkt. ⁵Im Übrigen gelten hinsichtlich Zuschlag, Ablieferung und Mindestgebot §§ 817 und 817a der Zivilprozessordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 2010 in Kraft.

München, den 25. November 2009

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

753-1-4-UG

Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung¹⁾

Vom 3. Dezember 2009

Auf Grund des Art. 37 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl S. 63, BayRS 753-1-4-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2008 (GVBl S. 830), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 28, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Für die Prüfbescheinigungen und Gutachten nach Satz 3 gilt § 18 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „rechtsfähigen“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„²Gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum stehen Anerkennungen nach Abs. 1 gleich. ³Sie sind dem Landesamt für Umwelt vor Aufnahme der Prüftätigkeiten im Original

oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. ⁴Das Landesamt für Umwelt kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Anerkennungen nach Satz 2 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Rechtsfähige Organisationen können als Sachverständigenorganisationen anerkannt werden“ durch die Worte „Organisationen werden als Sachverständigenorganisationen anerkannt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- d) In Abs. 4 werden die Worte „nicht rechtsfähige“ gestrichen.
- e) Es wird folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) ¹Über einen Antrag auf Anerkennung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. ²Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
- f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2; die Worte „des Weiteren“ werden gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

753-1-14-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über private Sachverständige
in der Wasserwirtschaft¹⁾**

Vom 3. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 78 und 70 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) vom 10. August 1994 (GVBl S. 885, BayRS 753-1-14-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2007 (GVBl S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „können Personen anerkannt werden“ durch die Worte „werden Personen anerkannt“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Gewähr dafür bietet, dass neben der Sachverständigentätigkeit andere Tätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Sachverständigenpflichten gewährleistet ist.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Das Bayerische Landesamt für Umwelt kann im Einzelfall Ausnahmen von Abs. 2 und 3 zulassen, wenn dadurch eine ordnungsgemäße und unabhängige Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) abgewickelt werden. ⁴Art. 42a BayVwVfG gilt entsprechend.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Worte „Nrn. 3 und 4“ durch die Worte „Nrn. 2, 3 und 4“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum stehen Anerkennungen nach Abs. 1 gleich. ²Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt vor Aufnahme der Prüftätigkeiten im Original oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. ³Das Bayerische Landesamt für Umwelt kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Anerkennungen nach Satz 1 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.“

d) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie wird auf Antrag jeweils um fünf Jahre verlängert, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen nach § 3 weiterhin erfüllt und keine Widerrufsgründe nach § 5 vorliegen.“

e) Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4.

4. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Anerkannte Sachverständige haben durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass sie die für die jeweiligen Anerkennungsbereiche erforderliche Sachkunde besitzen.“

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister